

Honorarverteilungsmaßstab

Änderungen

mit Wirkungen zum 1. April 2018

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin

- nachfolgend KV Berlin genannt -

im Benehmen mit

**der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse,
handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V,**

den Ersatzkassen,

- BARMER**
- Techniker Krankenkasse (TK)**
- DAK - Gesundheit**
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH**
- HEK - Hanseatische Krankenkasse**
- hkk**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
gemäß § 212 Abs. 5 Satz 7 SGB V
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg,**

**dem BKK Landesverband Mitte,
Eintrachtweg 19,
30173 Hannover,**

**der BIG direkt gesund,
handelnd als IKK-Landesverband Berlin,**

der Knappschaft - Regionaldirektion Berlin,

sowie

**der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
als landwirtschaftliche Krankenkasse,**

- nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt -

**für die Verteilung der an die KV Berlin gezahlten Gesamt-
vergütungen gemäß § 87b SGB V**

zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 22. März 2018

Der geltende Honorarverteilungsmaßstab der KV Berlin (Fassung gültig ab 01.01.2018) wird mit Wirkung zum 1. April 2018 durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 19. April 2018 wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird folgende Nr. 7 neu hinzugefügt:

„7. Abzug der erwarteten Vergütung inkl. anteiligen FKZ-Saldo der von Hausärzten eigenerbrachten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 (ohne GOPn 32860 bis 32865, 32902 bis 32908, 32931, 32932, 32937 bis 32946) EBM sowie von Hausärzten veranlassten und von Laborgemeinschaften abgerechneten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen (Anforderung über Muster 10A) des Kapitels 32 (ohne GOPn 32860 bis 32865, 32902 bis 32908, 32931, 32932, 32937 bis 32946) EBM.“

2. In § 6 Abs. 2 wird folgende Nr. 9 neu hinzugefügt:

„9. Abzug der erwarteten Vergütung inkl. anteiligen FKZ-Saldo der von Fachärzten eigenerbrachten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 (ohne GOPn 32860 bis 32865, 32902 bis 32908, 32931, 32932, 32937 bis 32946) EBM, von Fachärzten veranlassten und von Laborgemeinschaften abgerechneten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen (Anforderung über Muster 10A) des Kapitels 32 (ohne GOPn 32860 bis 32865, 32902 bis 32908, 32931, 32932, 32937 bis 32946) EBM sowie der Laborgrundpauschalen GOP 12220 und 12221 EBM.“

3. § 18 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Labor-Wirtschaftlichkeitsbonus (GOP 32001 EBM) wird aus dem gemäß § 3 Nr. 1 HVM gebildeten Vergütungsvolumen (Grundbetrag „Labor“) unter der Berücksichtigung des Abschnitts 1 Punkt 10 der ANLAGE 7 HVM zu den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet. Die veranlassten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 (ohne Gebührenordnungspositionen 32860 bis 32865, 32902 bis 32908, 32931, 32932, 32937 bis 32946) EBM (Anforderungen über Muster 10) werden aus dem gemäß § 3 Nr. 1 HVM gebildeten und nach Abzug der Vergütung nach Satz 1 verbleibenden Vergütungsvolumen (Grundbetrag „Labor“) zzgl. FKZ-Saldo unter der Berücksichtigung des Abschnitts 1 Punkt 10 der ANLAGE 7 HVM in Höhe von 89% der Preise der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet.“

4. § 18 Abs. 1a wird wie folgt neu eingefügt:

„(1a) „Nicht-Laborärzten“ kann auf Antrag eine Erhöhung des Laborreferenzfallwertes gemäß den KBV-Vorgaben Teil A Nr. 9 (ANLAGE 1 HVM) gewährt werden, sofern Sie die Anforderungen der Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen erfüllen. Entsprechende Anträge können bis zum Ende der Abgabe der Abrechnungsunterlagen für das jeweilige Quartal gestellt werden.“

5. In § 18 Abs. 2 werden nach den Wörtern „während der Zeiten des organisierten Notdienstes“ die Wörter „inkl. der dabei erbrachten laboratoriumsmedizinischen Leistungen des Kapitels 32 EBM“ eingefügt.

6. In § 19 werden folgende Absätze 8 und 9 neu hinzugefügt:

„(8) Die von Hausärzten eigenerbrachten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 (ohne GOPn 32860 bis 32865, 32902 bis 32908, 32931, 32932, 32937 bis 32946) EBM sowie die von Hausärzten veranlassten und von Laborgemeinschaften abgerechneten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen (Anforderung über Muster 10A) des Kapitels 32 (ohne GOPn 32860 bis 32865, 32902 bis 32908, 32931, 32932, 32937 bis 32946) EBM werden aus dem gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 7 HVM gebildeten Vorwegabzug unter der Berücksichtigung des Abschnitts 1 Punkt 10 der ANLAGE 7 HVM in Höhe von 89% der Preise der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet.

(9) Die von Fachärzten eigenerbrachten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen der Abschnitte 32.2 und 32.3 (ohne GOPn 32860 bis 32865, 32902 bis 32908, 32931, 32932, 32937 bis 32946) EBM, die von Fachärzten veranlassten und von Laborgemeinschaften

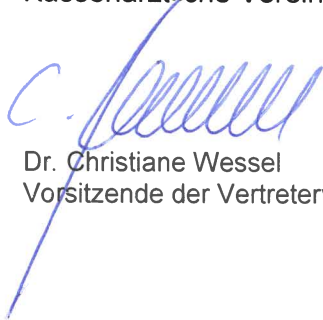
abgerechneten laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen (Anforderung über Muster 10A) des Kapitels 32 (ohne GOPn 32860 bis 32865, 32902 bis 32908, 32931, 32932, 32937 bis 32946) EBM sowie die Laborgrundpauschalen GOP 12220 und 12221 EBM werden aus dem gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 9 HVM gebildeten Vorwegabzug unter der Berücksichtigung des Abschnitts 1 Punkt 10 der ANLAGE 7 HVM in Höhe von 89% der Preise der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet.“

7. In der Anlage 1 wird Teil A und B der KBV-Vorgaben zur Honorarverteilung nach dem KBV-Beschluss vom 12. Dezember 2017 ausgetauscht.

8. In der Anlage 7 Nr. 1 Abs. 10 wird der Verweis „gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 5, § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 und 8 HVM“ durch den ergänzten Verweis „gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2, 5 und 7, § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, 8 und 9 HVM“ ersetzt.

9. In der Anlage 7 Nr. 2 Abs. 1 wird der Verweis „gemäß § 3 Nrn. 1, 2, 5 und 6 HVM, § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 5, § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 und 8 HVM“ durch den ergänzten Verweis „gemäß § 3 Nrn. 1, 2, 5 und 6, § 5 Abs. 2 Nr. 2, 5 und 7, § 6 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, 8 und 9 HVM“ ersetzt.

Berlin, 19. April 2018
Kassenärztliche Vereinigung Berlin



Dr. Christiane Wessel
Vorsitzende der Vertreterversammlung